

Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für den Bachelorstudiengang Gesundheitsinformatik der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm

vom 22.02.2024

Aufgrund von Art. 9 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm (im Weiteren: Hochschule) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Zweck und Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung	1
§ 2 Qualifikationsziele des Studienganges und Qualifikationsvoraussetzungen, akademischer Grad	2
§ 3 Studienformat, Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums	2
§ 4 Studienplan	3
§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfungen.....	5
§ 6 Regeltermine und Fristen	5
§ 7 Regelungen zu Prüfungsanmeldeverfahren	5
§ 8 Bachelorarbeit	6
§ 9 In-Kraft-Treten.....	6

§ 1 Zweck und Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm in deren jeweils gültigen Fassung. ²Sie enthält Regelungen für das Studium und das Prüfungswesen im Bachelorstudiengang Gesundheitsinformatik (GSI) der Hochschule Neu-Ulm.

§ 2 Qualifikationsziele des Studienganges und Qualifikationsvoraussetzungen, akademischer Grad

- (1) Qualifikationsziel des Studiengangs Gesundheitsinformatik ist die Qualifizierung für eine anwendungsbezogene berufliche Tätigkeit im Gesundheitswesen, insbesondere in Krankenhäusern. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein grundlegendes Verständnis für Prozesse innerhalb eines Krankenhauses oder anderer Gesundheitseinrichtungen, kennen die Anforderungen der jeweiligen Funktionsbereiche und Stationen und sind in der Lage, Softwareanwendungen zu integrieren und Lösungen zu erarbeiten und umzusetzen. Bei den Auswahlentscheidungen nutzen sie wissenschaftliche Methoden zur Evaluation. Ihre erworbenen Fachkenntnisse in der Informatik werden ergänzt durch betriebswirtschaftliche und medizinisch-pflegerische sowie rechtliche Kenntnisse. Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs verfügen über ein geschultes analytisches Denken und Urteilsvermögen sowie über direkt in der Praxis anwendbare Fähigkeiten und Kompetenzen.
- (2) Die Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen sind in der Satzung über das Zulassungs-, Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm vom 25.01.2016 in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (3) Die Hochschule verleiht nach bestandener Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Gesundheitsinformatik den Abschlussgrad „Bachelor of Science“, abgekürzt: „B.Sc.“.

§ 3 Studienformat, Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang wird als berufsbegleitender Studiengang mit integrierter Praxis angeboten.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester. ²Sie umfasst neun theoretische Studiensemester, ein praktisches Studiensemester und die Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelorarbeit.
- (3) ¹Für jede bestandene Modulprüfung werden Leistungspunkte vergeben. ²Die Zahl der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 210 ECTS. ³Pro Semester können grds. 20 ECTS erworben werden, mit Ausnahme des praktischen Studiensemesters (30 ECTS).
- (4) ¹Das praktische Studiensemester ist in das fünfte Lehrplansemester integriert.
- (5) Ein Auslandsaufenthalt wird ab dem fünften Fachsemester empfohlen (Mobilitätsfenster).

§ 4 Studienplan

bei Studienbeginn ab Wintersemester 2024-25 (20242)

Module	Art der LV	EC TS	SWS im Lehrplansemester										Prüfungsleistung*		
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10			
Informationssysteme der Gesundheitsinformatik I	SU	5	3												P (PF)
Grundlagen der Informatik	SU	5	2												P (K)
Kommunikation, Teamentwicklung und Konfliktmanagement	SU	5	2												P (PF)
Praxistransfermodul I	SU	5	2												P (PF)
Mathematik und Statistik	SU	5		3											P (K)
Agiles Projekt- und Changemanagement	SU	5		3											P (PF)
Informationssysteme der Gesundheitsinformatik II	SU	5		3											P (PF)
Praxistransfermodul II	SU	5		2											P (PF)
Software-Engineering I	SU	5			3										P (PF)
Grundlagen Medizin, Therapie, Pflege	SU	5			3										P (K)
Gesundheitsökonomie, -politik	SU	5			3										P (K)
Praxistransfermodul III	SU	5			2										P (PF)
Datenbanken und Modellierung	SU	5				3									P (K)
IT-Servicemanagement	SU	5				2									P (K)
Wissenschaftliches Arbeiten und empirische Sozialforschung	SU	5				3									P (PF)
Praxistransfermodul IV	SU	5				2									P (PF)
Praktisches Studiensemester	SU	25					x								
Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen	SU	5					2								P (BE) ²⁾
Design Thinking im Gesundheitswesen	SU	5						3							P (PF)
Prozessmanagement		5						3							P (K)
IT-Recht	SU	5						2							P (K)
Praxistransfermodul V	SU	5						2							P (PF)
Software-Engineering II	SU	5							3						P (PF)
Klinische Prozesse	SU	5							2						P (K)
Datenschutz und -sicherheit	SU	5							3						P (K)
Praxistransfermodul VI	SU	5							2						P (PF)
Datenanalyse und Biostatistik	SU	5								2					P (PF)
Medizinische Standards und Interoperabilität	SU	5								3					P (PF)
Wahlpflichtfach 1 ¹⁾	SU	5								3					P ³⁾
Praxistransfermodul VII	SU	5								2					P (PF)
Künstliche Intelligenz im Gesundheitswesen	SU	5									2				P (PF)
Management im Gesundheitswesen	SU	5									3				P (K)
Wahlpflichtfach 2 ¹⁾	SU	5									3				P ³⁾
Praxistransfermodul VIII	SU	5									2				P (PF)
Qualitäts- und Risikomanagement	SU	5										3			P (K)
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	BA	12												P (BA) ⁴⁾
	Bachelorseminar	SE	3										2		P (RE)
Summe			210	9	11	11	10	2	10	10	10	10	5		

*Näheres in der APO, dem Modulhandbuch und Vorlesungsverzeichnis

1) Im Rahmen des Bachelorstudiums sind insgesamt mindestens 10 ECTS über Wahlpflichtfächer zu erbringen. Die Aufteilung der ECTS auf einzelne Fächer bleibt den Studierenden vorbehalten. Die im Studienplan angegebene Stückelung „ein Wahlpflichtfach mit 5 ECTS/3 SWS“ ist vor dem Hintergrund einer übersichtlichen Darstellung zu sehen. Diese Form der Aufteilung ist lediglich ein Vorschlag und hat keine Verbindlichkeit.

2) unbenotet und nicht endnotenbildend

3) Die Prüfungsform richtet sich nach dem gewählten Wahlpflichtfach.

4) kann nur bestanden werden, wenn das Bachelorseminar bestanden ist

Abkürzungen

BA = Bachelorarbeit

BE = Bericht

ECTS = Punkte nach dem European Credit Transfer System

K = Klausur, 90 Min

LV = Lehrveranstaltung

PF= Portfolio-Prüfung

RE = Referat

SE = Seminar

SU = Seminaristischer Unterricht

SWS = Semesterwochenstunden

§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfungen

Als Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Sinne von § 17 APO gelten die Prüfungsleistungen der Module „Grundlagen der Informatik“ und „Informationssysteme des Gesundheitswesens I“.

§ 6 Regeltermine und Fristen

- (1) ¹Die Prüfungsleistungen nach § 5 sind bis Ende des zweiten Fachsemesters zu erbringen. ²Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung als erstmals nicht bestanden.
- (2) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind aus den ersten beiden Lehrplansemestern Leistungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten zu erbringen; bis zum Ende des vierten Fachsemesters im Umfang von mindestens 50 ECTS-Punkten aus den ersten drei Lehrplansemestern. ²Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gelten die noch nicht bestandenen Prüfungsleistungen und somit die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (3) ¹Bis zum Ende des vierten Fachsemesters sind die Studien- und Prüfungsleistungen der ersten beiden Lehrplansemester zu bestehen. ²Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1 ohne die Anforderungen nach Satz 1 zu erfüllen, gelten die noch nicht bestandenen Prüfungsleistungen der ersten zwei Lehrplansemester und somit die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (4) ¹Bis zum Ende der Regelstudienzeit sollen alle im Studienplan vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht und die entsprechenden ECTS-Punkte erworben werden. ²Überschreiten Studierende die Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester, ohne die Anforderungen nach Satz 1 zu erfüllen, gelten die noch nicht angetretenen Studien- und Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden. ³Überschreiten Studierende die Regelstudienzeit um mehr als drei Semester, ohne die Anforderungen nach Satz 1 zu erfüllen, gelten alle bis dahin noch nicht bestandenen Prüfungsleistungen und somit die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 7 Regelungen zu Prüfungsanmeldeverfahren

¹Die Studierenden müssen die den Modulen zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb des Lehrplansemesters ablegen, für das die zugehörigen Lehrveranstaltungen vorgeschrieben sind. ²Die Rückmeldung für das jeweilige Lehrplansemester gilt als Anmeldung zu den diesem Semester zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen. ³Beim Vorliegen schwerwiegender Gründe kann die Prüfungskommission im Einzelfall innerhalb der ersten zwei Vorlesungswochen des jeweiligen Semesters die Rückstufung in das vorherige Lehrplansemester genehmigen.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Prüfungsleistungen der Bachelorarbeit kann nur ablegen, wer die Studien- und Prüfungsleistungen der ersten sieben Lehrplansemester gemäß Studienplan inklusive Praxissemester erfolgreich abgelegt hat. ²Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Genehmigung durch die Prüfungskommission.
- (2) ¹Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit beträgt von der Themenstellung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit fünf Monate. ²Die Bearbeitungsfrist der zu wiederholenden Bachelorarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach der Bekanntgabe der ersten Bewertung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2024 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 23.01.2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Präsidentin vom 22.02.2024.

Neu-Ulm, 22.02.2024

Prof. Dr. Uta M. Feser

Präsidentin

Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm

Niederlegung: 23.02.2024

Bekanntgabe: 23.02.2024